

Richtlinien des Zentralkomitees für die weitere Arbeit mit den Kommissionen für Parteikontrolle gemäß Punkt 70 des Parteistatuts

Im September 1959 beschloß die 6. Tagung des Zentralkomitees, in den Grundorganisationen Kommissionen für Parteikontrolle zu bilden.

Die Kommissionen für Parteikontrolle haben sich bei der Durchführung der Beschlüsse der Partei bewährt. Sie wurden zu einem wichtigen Instrument bei der Leitung der Grundorganisationen.

Die dabei gesammelten Erfahrungen lassen sich in folgenden Richtlinien zusammenfassen:

I

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kommissionen für Parteikontrolle

1. Die wichtigste Aufgabe der Grundorganisationen ist, die Mitglieder und Parteilosens immer besser zum Kampf für die Verwirklichung der Ziele der Partei, für den Sieg des Sozialismus zu befähigen und zu erziehen. Dabei ist die aktive und zielstrebige Teilnahme der Genossen zur Überwindung der Hindernisse und Schwierigkeiten des sozialistischen Aufbaus bei der Mobilisierung und Organisation der Werktätigen für die erfolgreiche Verwirklichung der Volkswirtschaftspläne, für die termingerechte und allseitige Erfüllung der Produktionsaufgaben, der Durchführung des Planes der Neuen Technik und aller Erfordernisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie die Sicherung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gegen Störmaßnahmen der westdeutschen Militaristen von größter Bedeutung.

Die Leitungen der Grundorganisationen können zur Verwirklichung der Rolle der Partei als führende Kraft beim Aufbau des Sozialismus zeitweilige Kommissionen für Parteikontrolle auf dem einen oder anderen Gebiet einsetzen:

In den Betrieben der Industrie, des Verkehrswesens, des Bauwesens, des Handels sowie der Projektierungs- und Konstruktionsbüros, in den Instituten, die Aufträge für Betriebe und Baustellen erfüllen, in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft, wie VEG, MTS, RTS, LPG Typ III mit über-nommener Technik und in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben.